

80

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 179/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Friedrich L [REDACTED], L [REDACTED] weg 25,
F [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Gisela L [REDACTED], F [REDACTED] straße 4,
N [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

am 16. März 1983
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg, 7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen, vom 27. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 3.600 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien sind geschieden. Der Kläger begehrt die Abänderung eines im Ehescheidungsverfahren zustandekommenen Unterhaltsvergleichs dahin, daß er der Beklagten keinen Unterhalt mehr schulde. Das Amtsgericht - Familiengericht - hat der Klage teilweise stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen den klageabweisenden Teil der Entscheidung hat der Kläger am 24. Juli 1982 Berufung eingelegt. Diese hat das Oberlandesgericht nach Ablauf der Berufungs-

- 3 -

begründungsfrist als unzulässig verworfen. Das darauf von dem Kläger gestellte Wiedereinsetzungsgesuch hat es zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger im Wege der sofortigen Beschwerde.

II.

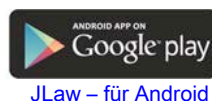
Die sofortige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht hat es zu Recht abgelehnt, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren. Nach § 233 ZPO setzt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, daß die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Dabei steht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO). Vorliegend ist aber die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zurückzuführen.

Aus den dem Schriftsatz vom 16. September 1982 beigelegten eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwälte S. [REDACTED] und D. [REDACTED] ergibt sich folgender Hergang: Nach Einlegung der Berufung (24. Juli 1982) wollte Rechtsanwalt S. [REDACTED] vor seinem Urlaub Anfang August 1982 die Berufungsbegründung fertigen. Nachdem eine telefonische Rücksprache mit dem Kläger nicht mehr zustandekam, überließ er die Anfertigung der Berufungsbegründung seinem damaligen oberlandesgerichtlich bestellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vertreter und heutigen Sozius Rechtsanwalt D[REDACTED]. Zu diesem Zwecke fertigte er eine Aktennotiz und heftete sie mit einer Büroklammer an den Deckel der Handakte. In der Notiz war zugleich der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ausgewiesen. Die Akte wurde sodann in einem Stapel alsbald zu bearbeitender Vorgänge Rechtsanwalt D[REDACTED] vorgelegt. Die Aktennotiz mit der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist ging jedoch verloren und gelangte daher nicht zur Kenntnis von Rechtsanwalt D[REDACTED], der nach oberflächlichem Durchblättern der Akte lediglich eine Wiedervorlage verfügte. Nach einer im Verfahren der sofortigen Beschwerde vorgelegten ergänzenden eidesstattlichen Versicherung (vgl. insoweit BGH Beschluß vom 22. September 1977 - IV ZB 14/77 - VersR 1977, 1099, 1100) des Rechtsanwalts D[REDACTED] vom 27. Januar 1983 werden in der Kanzlei der Rechtsanwälte S[REDACTED] und D[REDACTED] die Fristen jeweils von dem Rechtsanwalt berechnet und entweder auf der Handakte selbst oder auf einem mit einer Büroklammer an der Akte befestigten roten Zettel vermerkt. Die Akte wird sodann unmittelbar der Kanzleikraft übergeben, damit die Frist notiert wird. In der Sache des Klägers hat Rechtsanwalt S[REDACTED] vor seinem Urlaub die Handakte zusammen mit anderen Akten an Rechtsanwalt D[REDACTED] mit dem Hinweis übergeben, daß es sich um eilige und sofort zu bearbeitende Vorgänge handle und Fristen mit bereits berechneten Fristen darunter seien, in denen das weitere veranlaßt werden möge.

Hiernach ist zunächst Rechtsanwalt S[REDACTED] nicht den Sorgfaltspflichten gerecht geworden, die einem Rechtsanwalt in Fristen sachen abverlangt werden

müssen. Der Rechtsanwalt muß dafür Sorge tragen, daß nach der Einlegung eines Rechtsmittels sogleich die Rechtsmittelbegründungsfrist im Fristenkalender eingetragen und diese Eintragung durch einen Erledigungsvermerk in der Handakte gekennzeichnet wird (s. Baumbach/Lauterbach/Hartmann ZPO 41. Aufl. § 233 Anm. 4 unter "Rechtsanwalt, Aktenvermerk"; OLG Nürnberg OLGZ 1976, 117, 119). Nimmt er die Handakte nach Einlegung des Rechtsmittels vor Eintragung der Rechtsmittelbegründungsfrist aus dem Geschäftsgang, muß er die Einhaltung der Begründungsfrist selbst im Auge behalten (BGH Beschluß vom 9. Juli 1957 - IV ZB 123/57 - LM ZPO § 233 Nr. 78). Hiergegen hat Rechtsanwalt Schepers verstoßen. Er hat die Handakte nach Einlegung der Berufung, ohne daß die Begründungsfrist im Fristenkalender eingetragen war, zur Fertigung der Berufungsbegründung an sich genommen. Auch als ihm die Fertigung der Berufungsbegründung vor seinem Urlaub nicht mehr möglich war, hat er nicht die Eintragung der Begründungsfrist im Fristenkalender veranlaßt, sondern die Handakte, weiterhin außerhalb des normalen Geschäftsgangs, in einem Stapel anderer Akten seinem anwaltlichen Vertreter übergeben, ohne diesen darauf aufmerksam zu machen, daß in der Sache die Begründungsfrist nicht im Fristenkalender eingetragen sei. Darüber hinaus gereicht Rechtsanwalt S. unter den Gegebenheiten des Falles zum Vorwurf, daß der die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist enthaltende Zettel nur mit einer Büroklammer auf dem Deckel der Handakte befestigt war. Diese Art der Befestigung mag angehen, wenn das Aktenstück unmittelbar einer dazu befugten Kanzleikraft zur Eintragung der Frist

in den Fristenkalender übergeben wird, wie es nach der eidesstattlichen Versicherung von Rechtsanwalt D[REDACTED] vom 27. Januar 1983 in der Kanzlei normalerweise geschieht. Wird dagegen die Handakte in den Aktengang von Schreibtisch zu Schreibtisch gegeben, ist die Befestigung mit einer Büroklammer am Aktendeckel nicht verlässlich genug, da - wie der vorliegende Fall demonstriert - die Gefahr des Verlustes des angehefteten Schriftstückes bzw. der Verhakung in einer anderen Akte zu groß ist. Hinzu tritt ein schuldhaftes Verhalten von Rechtsanwalt D[REDACTED] als dem amtlichen anwaltlichen Vertreter. Wenn ihm Rechtsanwalt S[REDACTED] vor der Abreise in den Urlaub Akten mit dem Hinweis übergab, daß es sich um eilige Sachen handle und Fristen sachen darunter seien, durfte sich Rechtsanwalt D[REDACTED] nicht auf ein oberflächliches Durchblättern beschränken. Vielmehr war ein genauerer Blick in diese Akten veranlaßt. Dabei wäre kenntlich geworden, daß Berufung eingelegt, jedoch kein Erledigungsvermerk über die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist vorhanden war. Auf diese Weise wäre der drohende Fristablauf rechtzeitig bemerkt worden.

Lohmann

Macke